



Gemeinde Wiesenbronn

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES WIESENBRONN

Sitzungsdatum:	Dienstag, 08.09.2026
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:05 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Wiesenbronn

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzende

Paul, Ulrike

Mitglieder des Gemeinderates

Fröhlich, Fritz
Hüßner, Reinhard
Paul, Dominik
Prechtel, Annette
Schenk, Jochen
Schuster, Philipp
Warmdt, Volkhard
Wegmann, Carolin
Weigand, Markus

Schriftführerin

Lorey, Elke

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Adler, Martin
Hering, Martin
Mix, Wilhelm

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift öffentlicher Teil vom 11.08.2026
2. Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung - Neuerrichtung einer PV-Anlage, Hauptstraße 46 in Wiesenbronn
Vorlage: BV/095/2026
3. Information zur Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt
Vorlage: FW/016/2026
4. Holzlagerplatz Nr. 5 - Holzlagerplatz Wiesenbronn
Vorlage: BV/097/2026
5. Informationen

Erste Bürgermeisterin Ulrike Paul eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Wiesenbronn, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Wiesenbronn fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift öffentlicher Teil vom 11.08.2026

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 11.08.2026 wurde den Gremienmitgliedern mit der Sitzungseinladung zugestellt. Es werden keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, somit gilt diese als genehmigt.

2 Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung - Neuerrichtung einer PV-Anlage, Hauptstraße 46 in Wiesenbronn

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Anwesens in der Hauptstraße 46 Herr Christian Gebert hat einen Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung eingereicht.

Auf dem Anwesen soll eine Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung errichtet werden.

Die Errichtung von PV-Anlagen ist nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 3a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) verfahrensfrei.

Da sich das betroffene Grundstück im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Gemeinde Wiesenbronn befindet, sind die darin enthaltenen Vorgaben bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen zu beachten:

Folgende Abweichungen wären bei dem geplanten Vorhaben erforderlich:

Fläche 1 (Hausdach, Südseite):

Montage im direkten Anschluss an die bereits bestehende Solaranlage im Bereich oberhalb der Erker. Auf dieser Fläche werden alle Vorgaben der Gestaltungssatzung ohne Abweichung eingehalten.

Fläche 2 (Garagendach):

Montage auf der Garage im direkten Anschluss an die Satellitenschüssel bzw. das Dachliegefenster.

Einhaltung und Abweichung der Abstandsflächen

Auf Fläche 1 werden die geforderten Abstandsflächen vollständig eingehalten.

Auf Fläche 2 (Garagendach) ergeben sich folgende Abweichungen von der Gestaltungssatzung:

First und Traufe: Der Abstand beträgt hier jeweils ca. 35 cm anstelle der satzungsgemäß geforderten 50 cm.

Ortgang: Bedingt durch den schrägen Verlauf der Garagenaußenwand kann das geforderte Abstandsmaß von 1,25 m am rechten Ortgang / Walm nicht durchgehend eingehalten werden. Der tatsächliche Abstand beträgt dort ca. 1,00 m, um die Fläche sinnvoll nutzen zu können.

Begründung des Antrags auf Abweichung

Die geringfügigen Abweichungen auf dem Garagendach sind technisch sowie wirtschaftlich begründet und stellen für das Ortsbild keine Beeinträchtigung dar:

Vermeidung von Verschattung & Ausnutzung der Dachfläche:

Das Garagendach liegt teilweise im Schattenwurf des angrenzenden Hauptgebäudes. Der Zuschnitt der gewählten Belegungsfläche sichert eine optimale Ausnutzung der sonnenbeschienenen Bereiche.

Ästhetisch geschlossenes Gesamtbild (Rechteckform):

Um ein optisch ruhiges und strukturiertes Erscheinungsbild zu gewährleisten, wird die Fläche als zusammenhängendes Rechteck geplant. Da die oberste (dritte) Modulreihe aufgrund des rechten Garagenwalms nicht vollständig mit PV-Modulen belegt werden kann, biete ich für diese Fehlstelle ausdrücklich den Einsatz einer passenden Blind- bzw. Füllplatte an, falls diese gewünscht wird. Dies garantiert ein durchgehend homogenes, symmetrisches Rechteckfeld, wie es gestalterisch gewünscht ist. Eine unruhige, getreppte Anordnung der Module wird so vermieden.

Eingeschränkte Nutzbarkeit des Hausdaches:

Das Hauptdach bietet aufgrund der bereits installierten Solaranlage sowie der vorhandenen Erkerstrukturen keine ausreichende zusammenhängende Fläche für weitere PV-Module.

Fehlende Eignung der Dachrückseite:

Die Nordseite des Hausdaches weist keine hinreichende Sonneneinstrahlung auf und ist für eine wirtschaftliche Photovoltaiknutzung ungeeignet.

Wirtschaftlichkeit der Gesamtinvestition:

Das Erreichen der geplanten Anlagengröße ist die grundlegende Voraussetzung für den wirtschaftlichen Betrieb der Eigenverbrauchsanlage. Die geringfügige Abweichung am Garagenortgang ermöglicht erst diese Dimensionierung.

Die Stellungnahme des Ortsplaners Herrn Buchholz vom 25. August 2026 liegt als Anlage bei.

Solaranlagen sind grundsätzlich zulässig. Sie bedürfen jedoch zwingend einer Beratung und Freigabe durch den Ortsplaner. Ein Aufständern der Solarzellen ist nicht erlaubt. Die Solarmodule sind harmonisch auf oder in der Dachfläche einzupassen.

Fehlstellen wegen Verschattung sind mit Blindmodulen auszustatten. Die Module sind so anzuordnen, dass sich immer eine geschlossene rechteckige Fläche ergibt. Die Anordnung um Dachaufbauten wie Schornstein, Gauben, Dachflächenfenster, Antennen, etc. herum ist unzulässig. Ein Randabstand zum Ortgang von mindestens 1,25 m und ein 50 cm breiter Streifen an den Traufen und am First sind von PV-Modulen oder Sonnenkollektoren freizuhalten. Auf Einzeldenkmälern oder Denkmalnähe ist die Erteilung der Erlaubnis der Denkmalbehörde notwendig. Auf bestehenden Hallen mit einer Dachneigung bis zu 25° darf die gesamte Dachfläche mit Solarmodulen belegt werden mit Ausnahme eines 50 cm breiten Streifens an den Ortgängen und an der Traufe. Auf diesen Streifen ist eine Belegung unzulässig.

Da bisher die Abstände als ca. Maße angesehen werden, um den Bauherrn die größtmögliche Freiheit zu geben, spricht aus ortsplanerischer Sicht nichts gegen die beantragte geringfügige Abweichung von den in der Satzung vorgegebenen Abständen.

Mit der Abweichung der Flächenform auf der Garage von den geforderten rechteckigen Formen kann nur zugestimmt werden, wenn wie angeboten ein Blindmodul an der oberen Ecke eingebaut wird.

Besser wäre allerdings der Einbau eines weiteren Moduls an der oberen Ecke. Da es sich bei der vorgelegten Zeichnung um eine Fotomontage handelt und somit die Größen nicht genau definierbar sind, wäre dies vielleicht möglich. Zumindest sollte dies angestrebt werden. Ein ran rücken zum Dachliegefenster wäre definitiv möglich.

Mit den geplanten Maßnahmen besteht aus Sicht der Ortsplanung grundsätzlich Einverständnis.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn nimmt Kenntnis von dem vorliegenden Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung im Zuge der Neuerrichtung einer PV-Anlage auf dem Anwesen in der Hauptstraße 46 in Wiesenbronn.

Dem Antrag wird vorbehaltlich die Zustimmung erteilt, sofern die gestalterischen Vorschläge der Stellungnahme des Ortsplaners durch den Bauherrn berücksichtigt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0

3 Information zur Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt

Mitteilung:

Aufgrund einer Anfrage erteilt die erste Bürgermeisterin dem zweiten Bürgermeister Warmdt das Wort. Dieser informiert über folgende Zuführungen vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt mit:

Jahr	Ansatz	Ergebnis
2014	90.014,00 €	357.775,64 €
2015	116.345,00 €	319.251,72 €
2016	426.964,00 €	648.118,69 €
2017	202.400,00 €	174.755,28 €
2018	104.515,00 €	170.853,98 €
2019	428.296,00 €	402.474,89 €
2020	-263.888,00 €	105.104,13 €
2021	-266.903,00 €	5.365,38 €
2022	-14.944,00 €	221.953,95 €
2023	21.660,00 €	504.938,27 €
2024	702.318,00 €	746.463,12 €
2025	-248.806,00 €	Vorauss. -15.900,00 €

Der Haushaltsplanansatz spiegelt die geplanten Finanztransaktionen eines Jahres wider. Da im Haushaltsplan die Einnahmen vorsichtig nach unten gerundet und die Ausgaben vorsichtig nach oben gerundet werden, ist die tatsächliche Zuführung am Jahresende in der Regel höher als der geplante Ansatz. In der Praxis kann aber auch aufgrund von verschiedensten Umständen die Zuführung am Jahresende niedriger als der Planansatz sein. In Ausnahmefällen ist auch eine negative Zuführung möglich.

2. Bürgermeister Warmdt appelliert, sich bei aufkommenden Fragen in dieser Hinsicht, sich jeweils an die Bürgermeisterin zu wenden.

Zur Kenntnis genommen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Wiesenbronn wollte den Holzlagerplatz Nr. 5 neu verpachten.

In Zuge dessen ist bei einer Ortseinsicht der Verwaltung aufgefallen, dass der Holzlagerplatz Nr. 5 nicht mehr nutzbar ist.

Grund hierfür ist, dass die benachbarten Holzlagerplätze Nr. 4 und Nr. 6 so weit überlagert sind, dass der Holzlagerplatz Nr. 5 nicht mehr benutzt werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn nimmt Kenntnis vom Sachstand des Holzlagerplatzes Nr. 5 in Wiesenbronn und beschließt, die Pächter der Holzlagerplätze Nr. 4 und 6 aufzufordern, den Holzlagerplatz Nr. 5 wieder frei zu räumen.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass sich im Laufe der Zeit sämtliche Holzlagerplätze auf die jeweiligen benachbarten Lagerplätze ausgeweitet hätten, so dass im Moment der Holzlagerplatz Nr. 5 völlig überlagert sei. Bei einer Freischaffung des Holzlagerplatzes müssten somit auch alle anderen Lagerplätze freigeschaffen werden, was momentan schwer durchführbar sei. Demnach muss dieser Punkt bis auf weiteres verschoben werden. Sie bittet dennoch um Anregungen seitens des Gemeinderates oder der Bevölkerung.

Zurückgestellt

5 Informationen

Die Vorsitzende, 1. Bürgermeisterin Ulrike Paul informiert:

- dass die innerörtliche Vollsperrung morgen um 12.00 Uhr wieder beendet werde und die Barrierefreiheit auf der linken Seite durch die Verlegung von Hochboarden beendet wurde.
- dass der halbrunde Eckstein am Rathaus/Bürgerhaus kostengünstig geklebt wurde.
- über eine Einladung zur Eröffnung einer Wanderausstellung „Ich denke noch gern an meinen Geburtsort“, am 22. September, um 19.00 Uhr in der Heilig-Kreuz-Kirche in Wiesenbronn.
- über eine Einladung des Wasserwerkes Sulzfeld am Sonntag, 18.10.2026 zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr, wobei auch die Beteiligung einer Führung durch das Wasserwerk möglich ist.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erste Bürgermeisterin Ulrike Paul um 20:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Wiesenbronn.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Ulrike Paul
Erste Bürgermeisterin

Elke Lorey
Schriftführung